Investive Förderung von Sport- und Freizeitanlagen der Städte, Gemeinden und Vereine

1.Gegenstand der Förderung
Zuwendungen werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General und Teilsanierungen, insbesondere folgender Sportanlagen:

a) Sporthallen (auch Sport u. Vereinsräume),
b) Sportplatzanlagen inkl. Sportplatzgebäude,
c) Hallen- u. Freibäder,
d) Anlagen für besondere Sportarten,

Keine Zuwendungen werden gewährt für:

a) den Erwerb und die Baufreimachung der Baugrundstücke,
b) die Erschließung außerhalb des Geländes,
c) die Anlage von Parkplätzen,
d) kommerziell bzw. gewerblich genutzte Sportanlagen

2. Anmeldung der Maßnahme, die gefördert werden soll

Das Vorhaben ist beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule
anzumelden. Die Anmeldung hat nachfolgende Angaben zu enthalten:

1. Notwendigkeit und den Nachweis des Bedarfs
   (der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Vorhaben im Sportstättenrahmenplan des Landkreises Kyffhäuserkreis ausgewiesen ist bzw. aufgenommen werden soll),
2. eine Beschreibung der Maßnahme mit Begründung,
3. einen vorläufigen Finanzierungsplan,
4. die Anmeldung von Maßnahmen der Vereine sind grundsätzlich über die zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen,
5. Kostenvoranschläge, die nicht älter als 12 Monate sein dürfen,
6. Nachweis, daß die Maßnahme der Allgemeinheit dient,
7. Antragsteller muß als förderungswürdig nach § 15 ThürSportFG annerkannt sein,
8. Nachweis des Antragstellers, daß ein Pachtvertrag oder Erbpachtvertrag über mindestens 25 Jahre besteht, oder aber, daß der Antragsteller Eigentümer ist,
9. Nachweis, daß vom Antragsteller die Nachfolgekosten erbracht werden.

3. Bewilligungsverfahren

Das Landratsamt entscheidet, nach eingehender Beratung mit dem Kreissportbeirat und dem Kreistagsausschuß für Bildung, Kultur und Sport, über die Vergabe von Sportfördermitteln. Der zuständige Abteilungsleiter entscheidet, in Ausnahmefällen, eigenständig bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.

4. Bereitstellung von Zuschußmitteln

Für die Bezuschussung der unter Punkt 1 genannten Sport- und Freizeitanlagen der Städte, Gemeinden und Vereine des Kyffhäuserkreises, sollen jährlich finanzielle Mittel im Vermögenshaushalt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Kreishaushaltes geplant werden.
5. Höhe des Zuschusses
Den unter Abschnitt Abs. I.2.1 genannten Förderungsberechtigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 40 v.H. der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. In Ausnahme- und

Härtefällen kann ein höherer Förderungssatz gewährt werden. Den in Abschnitt I Abs. 2.2 genannten Förderungsberechtigten können bis zu 30 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt
werden.

6. Auszahlung von Zuschußmitteln

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Beginn der Baumaßnahme in Abschlagszahlungen, entsprechend des Baufortschrittes. (Teilrechnungen sind auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen)

7. Termin des Antragsschlusses für die Förderung der unter Punkt I genannten Sportanlagen

Antragsschluß ist in der Regel der 31. August eines Jahres. Das heißt, daß bis dahin die Anträge für das darauffolgende Jahr gestellt sein müssen.

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Arbeiten/Maßnahme, für die ein Zuschuß gewährt worden ist, in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

9. Widerruf

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussgeber unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von einer Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

10. Kontrolle

Der Zuschussgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11. Besondere Hinweise

Anträge kann nur der/die Vertretungsberechtigte des Vereins bzw. der Bürgermeister stellen. Anträge von Abteilungen oder Anträge ohne verbindliche Unterschrift werden nicht bearbeitet. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Förderung des Ankaufs von Sportgeräten

1.Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten für den außerschulischen Sport auszustatten, um den Sportbetrieb wirkungsvoll gestalten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Benutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelanschaffungspreis mehr als 50,00 € beträgt.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß kann in der Regel bis zu 40 v.H der im günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen.

4. Antragstellung

Der Antrag ist an das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule zu richten. Beizufügen sind:

- 3 Angebote der Firmen, ab einem Einzelanschaffungspreis von 500,00 €, ausgenommen sind hiervon spezielle Geräte, für die es nicht mehrere Anbieter gibt,
- Finanzierungsplan (Zuschüsse der Stadt/Gemeinde, Kreissportbund oder Landessportbund sind anzugeben).

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Zuwendungsbescheides zu erbringen.